

**Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen  
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten  
in der Samtgemeinde Scharnebeck  
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG/§8 Abs.1 FStrG i. V. m. §5 Abs.4 FStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 1 Abs.4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

**§ 2  
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Samtgemeinde Scharnebeck erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.  
Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
  1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen und Containern, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
  2. Aufstellen und Anbringen von Werbetafeln und –plakaten.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

### **§ 3 Erlaubnis**

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§8 Abs.2 FStrG).
- (2) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
  - a) Gründe der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder städtebauliche Gründe entgegenstehen,
  - b) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
  - d) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder in der Vergangenheit nicht erfüllt hat,
  - e) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt oder in der Vergangenheit gezahlt hat,
  - f) zuvor mehrmals öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.

Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (6) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (7) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Samtgemeinde Scharnebeck keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## **§ 4**

### **Pflichten der Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§8 Abs.2a S. 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Samtgemeinde Scharnebeck die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Samtgemeinde Scharnebeck angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG/§8 Abs. 2a S. 3 und 4 FStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörde oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Samtgemeinde Scharnebeck die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§8 Abs. 7a FStrG).
- (6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i.V.m. §§ 64 ff Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Samtgemeinde Scharnebeck haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Samtgemeinde Scharnebeck keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Samtgemeinde Scharnebeck für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Samtgemeinde Scharnebeck dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Samtgemeinde Scharnebeck von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Samtgemeinde Scharnebeck aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Samtgemeinde Scharnebeck sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Samtgemeinde Scharnebeck mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Samtgemeinde Scharnebeck eine Abweichung zulassen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist
  - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und Zweck der Sondernutzung.
- (3) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Samtgemeinde Scharnebeck anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
  2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
  3. die Lagerung von Kohle, Holz, Baumaterial einschließlich Sand und Kies sowie Bauschutt auf Gehwegen und Grünstreifen bis zu einer Höchstdauer von 72 Stunden.
  4. Girlanden und Pflanzenschmuck für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wenn sie frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden;
  5. das Aufhängen oder Aufstellen von Spruchbändern und Fahnen im Rahmen von Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Samtgemeinde Scharnebeck.

## **§ 10 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt oder
- d) entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 64 ff Nds. SOG durch die Samtgemeinde Scharnebeck bleibt unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, den 26.11.2014

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister